

sers im Sinne des § 365 ZGB ist sowohl das außer der Ehe geborene Kind wie das eheliche Kind zu verstehen (Werner Drews/Richard Haigasch, Erbrecht, S. 23). Damit wurde die Regelung des § 9 EG zum FGB², derzufolge das außer der Ehe geborene Kind nur unter bestimmten Voraussetzungen (s. Erl. I 5 c zu Art. 38 der Voraufgabe) den Vater oder seine Großeltern väterlicherseits beerbt, beseitigt.

II. Garantien des Rechts auf Achtung, Schutz und Förderung von Ehe und Familie

13 1. Unter den in Art. 38 Abs. 2 angegebenen Garantien fehlt der Hinweis auf das sozialistische Familienrecht, obwohl in FGB der DDR vom 20. 12. 1965³ ein solches besteht. Das Fehlen des Hinweises auf diese Garantie ist umso erstaunlicher, als auf das Wirtschaftsrecht als Garantie der Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und auf das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht als Garantie des Rechts auf Arbeit in Art. 24 Abs. 3 ausdrücklich hingewiesen wird.

2. Gleichberechtigung in der Ehe.

14 a) Die Garantie durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie verweist auf Art. 20 Abs. 2 (s. Rz. 20—31 zu Art. 20). Auch hier bedeutet die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau noch nicht die faktische Gleichstellung. Auch in der DDR wird letztere dadurch beeinträchtigt, daß hergebrachte Vorstellungen noch nicht voll überwunden sind.

15 b) Die durch Art. 30 Abs. 2 Verfassung von 1949 verfügte Aufhebung aller Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, hatte zunächst zu einer großen Unsicherheit geführt. Nur zu einem Teil schuf das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27-9-1950⁷ Abhilfe. Nach § 18 a.a.O. sollte der Entwurf eines Familienrechtsgesetzes bis Ende 1950 vorgelegt werden. Ein erster Entwurf wurde indessen erst 1954 veröffentlicht, der jedoch nicht in Kraft trat (Maria Hagemeyer, Zum Familienrecht der Sowjetzone). Die offen gebliebenen Fragen wurden in »Rechtsgrundsätzen« (Walther Rosenthal/Richard Lange/ Arwed Biomeyer, Die Justiz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, S. 201) behandelt, die von einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums der Justiz, des OG und der Obersten Staatsanwaltschaft beschlossen worden waren. Diese sollten von den Gerichten angewendet, aber nicht zitiert werden. Es ergingen lediglich Bestimmungen über die Eheschließung und Ehescheidung durch die Verordnung vom 24. 11. 1955⁸.

16 c) Die volle rechtliche Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie wurde erst durch das FGB hergestellt. Sie wirkt sich wie folgt aus: Das Alleinbestimmungsrecht des Mannes in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens ist durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Ehegatten ersetzt, insbesondere soll über die Wahl

⁷ GBl. I S. 1037.

⁸ GBl. I S. 849.